

# Leitfaden für Feuerwehrlokale des Kantons Aargau

## Per 01.01.2012



## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.	Lage/Standort.....	3
3.	Grösse/Dimensionen.....	3
4.	Vorplatz/Parkplätze.....	3
5.	Bauart/Gebäudekonstruktion .....	3
6.	Raumprogramm/Einbauten Erd-, Unter- und Obergeschoss inkl. Neben- und Nassräumen.....	3
7.	Toranlagen .....	4
8.	Beleuchtung .....	4
9.	Telefon/Fax .....	4
10.	Heizung/Lüftung .....	4
11.	Spezielle Installationen und Apparate.....	4
12.	Beitragsgesuch.....	4
13.	Beitragszusicherung .....	4
14.	Bauzeitversicherung .....	4
15.	Projektänderungen .....	4
16.	Teilzahlungen.....	5
17.	Auszahlung .....	5
18.	Beiträge .....	5
18.1	Berechnungsbasis für Beiträge an Feuerwehrlokale .....	5
18.2	Beitragsberechtigte bzw. nicht beitragsberechtigte Investitionen .....	5
18.3	Kürzung und Verfall der Beiträge .....	6
19.	Verpflichtungen der Beitragsempfänger.....	7
20.	Schlussbestimmung.....	7

## 1. Rechtliche Grundlagen

Für Bauvorhaben von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau stellt die AGV einen Leitfaden für Bauherrschaft und Architekten zur Verfügung. Er bezieht sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- 581.100 Feuerwehrgesetz (FwG)
- 581.111 Verordnung zum Feuerwehrgesetz
- 581.513 Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV)
- Kommandoakten, Richtlinie 6 für die Erstellung von Feuerwehrlokalen (2.2.36 / 2.2.37) und Richtlinie 6.5 für die Zufahrt der Feuerwehr

## 2. Lage/Standort

- Lage, siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.36
- Der Standort ist bezogen auf die Einhaltung der Leistungsnorm zu wählen.
- Evtl. Neubau in Kombination mit anderen öffentlichen Bauten
- Zu- und Wegfahrt ohne Hindernisse
- Die Steigung der Ausfahrt darf maximal 6 % betragen.

## 3. Grösse/Dimensionen

- Entsprechend der Grössenklasse (siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.36)
- Stützpunktfeuerwehren, maximal 14 Achsen mit ca. 20.00 m Tiefe
- Einstellhalle stützenfrei
- Wenn Stützen unumgänglich sind, hat der Abstand zwischen Einfahrtstor und Stütze mindestens 12.00 m betragen.
- Lichtmasse für Verkehrsflächen/Einfahrtstore: Durchfahrtsbreite 3.5 m, Durchfahrtshöhe 4.2 – 4.5 m
- Vordach mind. 1 m tiefer als Wetterschutz

## 4. Vorplatz/Parkplätze

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.36

## 5. Bauart/Gebäudekonstruktion

- Allgemein geltende Bestimmungen, Gesetze, Normen (siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite. 2.2.36)
- Einstellhalle mit minimalem Gefälle und Entwässerungsrinne
- Bodenbelag: staubfreier Hartbetonbelag oder Gussasphalt

## 6. Raumprogramm/Einbauten Erd-, Unter- und Obergeschoss inkl. Neben- und Nassräumen

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.36
- Regale/Gestelle (wenn möglich mit Holztablaren), Werkbank

**7. Toranlagen**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37
- Falttore nach innen öffnend, hinter den Stützen montiert
- Sektionaltore mit Torsionsfedern
- Servicetüren entsprechend dem Fluchtwegkonzept

**8. Beleuchtung**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37
- Sicherheitsbeleuchtung (alte Bez. Notbeleuchtung) in Einstellhalle, Kommandoraum, im Bereich Nebenauslösestation Löschreserve, entsprechend der Personenbelegung (Theoriesaal und Fluchtwege)

**9. Telefon/Fax**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37

**10. Heizung/Lüftung**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37

**11. Spezielle Installationen und Apparate**

- Telefonanlage und Fax sind auf der Kantonalen Feuerwehralarmstelle aufzuschalten
- Luftanschlüsse für Fahrzeuge und evtl. im Werkstatttraum und Atemschutz-Raum
- Elektroanschlüsse für Batterieladegeräte in Fahrzeugen
- Kombi-Steckdosen 230 / 400, CE 16 (alt J15) oder CE 32 (alt J25)
- Wasserlöschposten und HFL im Eingangsbereich
- Stiefelwaschplatz ausserhalb des Lokals
- Waschmaschine / Tumbler für Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren GK IVC

**12. Beitragsgesuch**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37

**13. Beitragszusicherung**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37

**14. Bauzeitversicherung**

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37

**15. Projektänderungen**

Wird ein beitragsberechtigtes Vorhaben nach der Beitragszusicherung geändert, ist die AGV unverzüglich in Kenntnis zu setzen und, falls bei den Kosten eine Änderung eintritt, ein ergänzendes Beitragsgesuch einzusenden.

## 16. Teilzahlungen

Bei grösseren Beitragszusicherungen kann die AGV auf Gesuch hin im Rahmen von Budget und vorhandenen Mitteln Teilzahlungen an ausgewiesene Aufwendungen ausrichten.

## 17. Auszahlung

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37
- Die Auszahlung erfolgt auf der Basis der eingereichten Schlussabrechnung nach Baukostenplan (inkl. kompletter Plansatz und Rechnungskopien). Nach Bezug des neuen Lokals durch die Feuerwehr führt die AGV eine Abnahmekontrolle durch. Bei allfälligen Mängeln erfolgt die Auszahlung nach deren Behebung.

## 18. Beiträge

### 18.1 Berechnungsbasis für Beiträge an Feuerwehrlokale

Der Verwaltungsrat der AGV legt für Feuerwehrlokale den höchstens beitragsberechtigten m<sup>3</sup>-Preis fest. Dieser wird jährlich durch die Geschäftsleitung angepasst, wenn sich der Zürcher Index für Wohnbaupreise, ausgehend von der letzten Anpassung, um 2 % oder mehr verändert hat.

### 18.2 Beitragsberechtigte bzw. nicht beitragsberechtigte Investitionen

#### Beitragsberechtigigt sind

- Neue Feuerwehrlokale und Ersatzbauten (Amortisationszeit 25 Jahre)
- Um- und Ausbauten, sofern damit für die Feuerwehr Verbesserungen (mehr Fläche, bessere Einrichtungen) erreicht werden

#### Nichtbeitragsberechtigigt sind

- Siehe Kommandoakten Richtlinie 6, Seite 2.2.37
- Unterhaltsarbeiten (innerhalb der Amortisationszeit)
- Zuleitungen für Elektro, Wasser, Gas etc.
- Kanalisationsleitungen ausserhalb Gebäude
- Bauelemente für Wand- und Dachkonstruktionen (inkl. Lichtkuppeln, etc.) und bewegliche Bauteile (Tore, Türen, Fenster, etc.) die nicht einen Hagelwiderstand (HW) von 3 oder mehr aufweisen (gemäss Ziffer 5, Seite 2.2.36).

#### Umbauten

- Zusätzliches Raumvolumen für Neben-, Theorieräume, etc. ist nach den effektiven Kosten beitragsberechtigigt.

#### Technische Räume

- Der Anteil wird je nach Grösse und anderen Nutzungen im Verhältnis (Volumenanteil und Wärmebedarf, etc.) berücksichtigt (Heizung, Elektro, Wasser).

#### WC- und Waschanlagen

- Bei Kombinationen, z.B. mit Bauamt, im Verhältnis aber mindestens 1/2 Anteil

**Theorieräume**

- Räume entsprechend dem Mannschaftsbestand
- Räume, welche auch anderweitig mitbenutzt werden (z.B. Dorfvereine, etc.) werden anteilmässig berücksichtigt.
- Bei Stützpunktfeuerwehren müssen die besonderen Ausbildungsbedürfnisse berücksichtigt werden (z.B. mehrere Räume zu 100 % berücksichtigen).

**Vorplätze**

- Vorplätze bis zu einer maximalen Fläche analog der Fahrzeugeinstellhalle sind anteilmässig beitragsberechtigt.
- Parkplätze für die Lenker von Feuerwehrfahrzeugen sind anteilmässig beitragsberechtigt.

**Umgebung**

- Kostenanteil pro Achse, angepasst dem Zürcher Index für Wohnbaupreise

**Mobiliar und Einrichtungen**

- Richten sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Feuerwehren.
- Die Kosten sind separat auszuweisen (nicht im m<sup>3</sup>-Preis enthalten).

**Atemschutz-Abfüllanlagen**

- Diese sind ab Grössenklasse III mit regionaler Benützung beitragsberechtigt.
- Ersatzanlagen sind ab 20 Betriebsjahren wieder beitragsberechtigt, sofern sie auch wirtschaftlich betrieben werden können.

**Waschmaschine/Tumbler**

- Sind beitragsberechtigt für Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren der Grössenklasse IVC. (Es werden ausgewiesene Investitionskosten bis max. CHF 40'000.00 entsprechend dem aktuellen Beitragssatz berücksichtigt.)

**18.3 Kürzung und Verfall der Beiträge**

Der Beitrag wird um mindestens 10 % gekürzt oder abgesprochen, wenn

- a) die Investition ohne die vorgeschriebene vorgängige Zusicherung der AGV ausgelöst wurde,
- b) die unterstützte Investition den Bedingungen der Beitragszusicherung nicht entspricht.

Die Beitragsberechtigung verfällt wenn:

- die Abrechnung für die unterstützte Investition nicht innert fünf Jahren (ab Datum Beitragszusicherung) der AGV eingereicht wird.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist angemessen verlängert werden.

## 19. Verpflichtungen der Beitragsempfänger

- Die Inhaber beweglichen Materials oder fester Anlagen, für die Beiträge geleistet worden sind, haben die Pflicht, diese Einrichtungen in gutem und stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten und der Aargauischen Gebäudeversicherung bei Bedarf für Ausbildungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Mit Hilfe von Beiträgen beschaffte Einrichtungen und Materialien dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet und nur mit Zustimmung der AGV veräussert oder ausser Betrieb gesetzt werden.
- Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen können die Fehlbaren zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung der empfangenen Beiträge angehalten werden.
- Der AGV steht das Recht zu, jederzeit Kontrollen vorzunehmen.

## 20. Schlussbestimmung

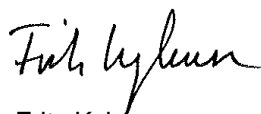
Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Aarau, 1. Januar 2012

**Aargauische Gebäudeversicherung**  
Feuerwehrwesen



Urs Ribli  
Abteilungsleiter



Fritz Kyburz  
Fachspezialist